

KIESWERK

ARIESCHBACH AG

Arieschbachstr. 2
7235 Fideris



PREISLISTE 2024

gültig ab 1. Januar 2024



KIESWERK ARIESCHBACH AG

FIDERIS

Telefon Büro	081 332 11 89
Natel	079 704 44 68
E-Mail	kieswerk@arieschbach.ch
Homepage	www.arieschbach.ch

KIES UND SAND 2024

Preisliste (exkl. MwSt)

ab Werk mit Dosieranlage gemischt oder ab Depot aufgeladen.

Gesteinskörnungen nach SN EN 12620

Artikel-Nr.	Produktebezeichnung	Körnung mm	Schüttdichte to/m ³	Preis Fr./to
	Feine Gesteinskörnung*			
105	Sand	0 / 4	1.56	43.00
	Grobe Gesteinskörnungen*			
111	Kies (Riesel)	4 / 8	1.52	37.50
112	Kies (Gartenkies)***	8 / 16	1.53	37.50
113	Kies	16 / 32	1.54	37.00

Ungebundene Gemische nach SN EN 13285 (VSS 70119)

412	Kiesgemisch 0/45** (UG 0/45)	0	1.82	28.50
-----	------------------------------	---	------	-------

Weitere Gesteinskörnungen

115	Sickerkies	32 / 63	1.50	36.00
121	Sand	0 / 8	1.60	41.00
125	Brechsand	0 / 10	1.56	35.50
	Diverse Kiesgemische und Splitt (gebrochen)			
233	Betonkies	0 / 16	1.71	37.50
234	Betonkies	0 / 32	1.80	35.50
411	Kiesgemisch 0 / 22 (UG 0/22)	0 / 32	1.77	30.00
424	Planiekies	0 / 22	1.64	30.00
426	Strassenkies	0 / 22	1.76	34.50
427	Strassenkies	0 / 30	1.76	34.00
204	Splitt, Wintersplitt	4 / 8	(auf Anfrage) 1.38	52.00
	Rohmaterial und Steine			
311	Geröll/Bolensteine		1.58	27.00
310	Vorbausteine und Findlinge		(auf Anfrage) 2.70	34.50
404	Wandkies unsortiert		(auf Anfrage)	
001	Kulturerde		(auf Anfrage)	

* Herkunft Rohmaterial: Ablagerung Arieschbach Fideris/GR

** vom TBA Kt. GR genehmigte Produkte

*** Bei Verkehrsflächen PSV auf Anfrage

Die SÜGB-Zertifizierung gilt für normkonform angebotene Produkte

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Die Preise verstehen sich pro Tonne.

Waagbenützung ohne Warenbezug oder Anlieferung CHF 20.00 pro Wägung.

Für Lieferunterbrüche durch Rohmaterialknappheit wird kein Schadenersatz bezahlt.

Preise für Frankolieferungen auf Anfrage.

Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto

Sammel- und Sortierplatz 2024

Preisliste (exkl. MwSt)

Artikel-Nr.	Produktebezeichnung	Schüttdichte	
		Preis to/m ³	Fr./to
	Ausbauasphalt ** (Annahme nur auf Anfrage)		Keine Annahme
	Betonabbruch		
721	Betonabbruch kleiner als 70 cm Kantenlänge	1.50	9.00
722	Betonabbruch grösser als 70 cm Kantenlänge	1.50	19.50
725	Betonabbruch grösser als 150 cm Kantenlänge	1.50	41.50
	Zuschlag für Beton mit Armierungseisen vorstehend > 25 cm		20.00
	Zuschlag für starke Armierung und Eisenteile		20.00
	Mischabbruch (Annahme nur auf Anfrage)		
731	Mischabbruch / Bauschutt ohne Leichtstoffanteile	1.30	40.00
732	Mischabbruch / Bauschutt mit wenig Leichtstoffanteilen	1.30	58.00
733	Mischabbruch / Bauschutt mit erheblichen Leichtstoffanteilen	1.30	118.00

Verkauf aufbereitetes Recyclingmaterial nach SN EN 13285 (VSS 70119)

563*	RC-Kiesgemisch A 0/45**	(auf Anfrage)	1.75	28.00
------	-------------------------	---------------	------	-------

Weitere Gesteinkörnungen RC-Material

522*	RC-B Betonkies 0/22	(auf Anfrage)	1.48	29.50
------	---------------------	---------------	------	-------

* Auf Anfrage/ Solange Vorrat

** vom TBA Kt. GR genehmigtes Produkt

Die SÜGB-Zertifizierung gilt für normkonform angebotene Produkte

Wir fördern die Verwertung von Bauabfällen unter folgenden Anlieferungsbedingungen

Über die Annahmekriterien entscheidet der Betriebsleiter.

Bei fehlendem Deponievolumen kann ein Annahmestopp verfügt werden.

Anlieferungen von über 100 Tonnen pro Objekt sind vorgängig abzusprechen.

Keine Annahme von Eternit, Holz, Bausperrgut, Gasbetonabfällen, Gipsplatten, Bitumenresten an Betonabbruch oder Asphaltbelag.

Die Preise verstehen sich pro Tonne.

Waagbenützung ohne Warenbezug oder Anlieferung CHF 20.00 pro Wägung.

Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto

TRANSPORTRICHTPREISE 2024

inkl. LSVÄ

Ort	Gewichtsbeschränkung	Kies/Sand	
		3/4-Achser Fr./to	2-Achser Fr./to
Buchen		11.50	21.00
Conters		7.50	14.00
Davos		19.00	27.50
Fanas-Dorf		13.50	21.00
Furna-Dorf		10.00	19.00
Fideris-Au		4.00	8.50
Fideris-Dorf		5.50	10.00
Grüsch		11.50	17.00
Gadenstätt		12.50	18.50
Jenaz		6.00	9.00
Küblis		5.50	8.50
Klosters		11.00	18.50
Lunden		9.00	15.00
Luzein		8.50	12.00
Mezzaselva		10.00	15.50
Pany		10.00	15.50
Pragg-Jenaz		6.50	9.50
Putz	13 to		19.50
Saas		7.50	13.00
Serneus-Dorf		10.50	17.50
Schiers		8.50	17.50
Seewis-Station		11.50	17.50
Seewis-Dorf		14.50	25.50
St. Antönien		13.50	19.00
Strahlegg		4.00	7.50

Normal-Zufahrten für Lastwagen vorausgesetzt.

Pro Fuhre wird der Ansatz von mindestens 8 to 2-Achs LKW / 17 to 4-Achs LKW verrechnet.

Für Allradfahrzeuge werden Fr. 20.00 pro Fuhre dazugerechnet.

Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. MwSt.

Transportpreise in Regie exkl.		Fr. /Std.	LSVA Fr./km
2-Achser Kipper	18 to	160.00	0.56
2-Achser Mischer	18 to	170.00	0.56
3-Achser Kran 26m/to	26 to	210.00	0.75
4-Achser Kipper	32 to	182.00	0.95
4-Achser Transportmischer	32 to	197.00	0.95

Transportpreise bei grösseren Mengen auf Anfrage

Vorbehältlich aussergewöhnliche Treibstofferrhöhungen

Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto



Notizen:

.....

Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinskörnung

1. Gewährleistung und Haftung

Das Lieferwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die in der jeweiligen Norm festgelegten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Die Produkte werden überwacht und zertifiziert, soweit in der Norm gefordert.

Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Lieferwerk, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen, oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist.

Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Lieferwerkes für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet das Lieferwerk nicht für den Verbund mit Bindemitteln, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird.

Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängel über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

2. Mengen

Für Schüttdichte (t/m^3) und Liefermenge (t) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. In

Werken, wo das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf m^3 aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

3. Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben unsere Maschinisten und Chauffeure die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

4. Zufahrt

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

5. Termine

Das Lieferwerk ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Das Lieferwerk haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials.

6. Reklamationen

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen und allfällige Reklamationen unmittelbar nach Ablieferung des Materials anzubringen.

7. Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Auftraggebers.

Bern, November 2006

Allgemeine Annahme- und Verkaufsbedingungen für Bauschutt

Alle Aufträge für die Annahme und Abgabe der in der Preisliste aufgeführten Produkte, werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Bedingungen ausgeführt. Durch die Unterzeichnung der entsprechenden Rapporte, anerkennt der Lieferant oder Bezüger die Gültigkeit der allgemeinen Bedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vorgängig schriftlich vereinbart wurden.

1. Preise

Die Preise verstehen sich, wo nicht anders vermerkt, für Materiallieferung pro Tonne. Die Preise sind fest, allfällige Preisanpassungen als Folge wesentlicher Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder tatsächlicher Verhältnisse werden schriftlich angezeigt. Die angegebenen Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

2. Annahme- und Liefervorbehalt

Die Annahme von Material und die Lieferung von Material bleiben im Einzelfall vorbehalten.

3. Volumen, Gewicht und Materialkategorie

Das massgebende Volumen bzw. Gewicht des Materials und die Materialkategorie werden verbindlich auf der Annahme- bzw. Abgabestelle gemessen und festgehalten.

4. Verantwortung des Anlieferers

Der Anlieferer von Material ist dafür verantwortlich, dass nur das im Lieferschein vermerkte und nur gesetzlich zulässiges Material angeliefert wird. Die Verantwortung bleibt beim Anlieferer, auch wenn eine visuelle Kontrolle bei der Annahme nicht feststellt, dass falsch deklariertes oder unzulässiges Material angeliefert wurde. Kosten für das Wiederaufladen und den Rücktransport falsch deklariertes oder unzulässigen Materials gehen zu Lasten des Anlieferers.

5. Verantwortung des Lieferanten

Der Lieferant garantiert die vereinbarte Materialkategorie und Qualität des gelieferten Materials. Beanstandungen zur Materialkategorie, Qualität und /oder Menge des gelieferten Materials sind beim Beladen geltend zu machen, spätestens aber vor Verwendung des Materials und dem Lieferanten schriftlich anzuzeigen. Bei begründeten Beanstandungen kann der Lieferant Ersatz- oder Nachlieferungen leisten.

6. Einbauvorschriften

Der Kunde erklärt, die kantonalen Einbauvorschriften für Recyclingmaterial zu kennen und die Materialien dementsprechend einzubauen.

7. Definition und Erläuterungen

7.1 Betonabbruch

Bei Betonabbrüchen sind vorstehende Armierungseisen vorgängig abzutrennen. Andernfalls wird bei vorstehenden Armierungseisen für das Abtrennen und Entsorgen ein Zuschlag verrechnet.

7.2 Mischabbruch

Beim Mischabbruch handelt es sich um die mineralischen Fraktionen von Massivbauteilen wie Beton, Backstein-, Kalksandstein- und Natursteinmauerwerk, insbesondere aus dem organisierten Rückbau. Als Leichtstoffanteile gelten unter anderem Holz-, Papier-, Plastik- und Isoliermaterialien.

8. Annahmebedingungen

Der Kunde erklärt die Annahmebedingungen der Kieswerk Arieschbach AG zu kennen. Er bestätigt insbesondere, dass im gelieferten Material keinerlei Sonderabfälle enthalten sind.

Fideris, 01.01.2017